

An das  
Gemeindeamt  
Schönberg im Stubaital  
Römerstraße 1  
6141 Schönberg

## Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ (und Folgejahre)

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Anschrift des Freizeitwohnsitzes: \_\_\_\_\_

Nutzfläche (m<sup>2</sup>): \_\_\_\_\_ Abgabebetrag (Euro): \_\_\_\_\_

Datenquelle (zutreffendes bitte ankreuzen):

Baubescheid    Feststellungsbescheid    Selbstberechnung (mehr als 3 % Abweichung)

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Name in Blockbuchstaben*

*Ausfüllhilfe siehe Rückseite*

## AUSFÜLLHILFE

Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teil von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensinteressen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Auch wenn keine Eintragung im Freizeitwohnsitzverzeichnis besteht, ist diese Abgabe zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz unbefristet oder länger als ein Jahr abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig.

<b>Bemessungsgrundlage lt. Verordnung</b>	<b>Abgabenhöhe</b>
bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	280,00 Euro
mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	560,00 Euro
mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche	810,00 Euro
mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1.150,00 Euro
mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1.610,00 Euro
mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2.070,00 Euro
mehr als 250 m <sup>2</sup>	2.530,00 Euro

Die Bemessungsgrundlage ist die Nutzfläche ihres Objektes, welche nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen ist, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFWAG). Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis 30. April selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönberg vom 15.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022. Bitte beachten sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000923>).